



NSI SATZUNG

Neufassung der Satzung des
Niedersächsischen Studieninstituts
für kommunale Verwaltung e. V.

Stand: 08.12.2023

Satzung

des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)

§ 1

Name, Sitz und Bildungszentren des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) ¹Bildungszentren sind Braunschweig, Hannover und Oldenburg; daneben bestehen Lehrgangsorte. ²Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) ist am Bildungszentrum Hannover angesiedelt.
- (4) Die Bildungszentren Braunschweig, Hannover und Oldenburg halten ein Angebot von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten einschließlich eLearning-Angeboten zur Deckung des Bedarfs der Mitglieder vor.
- (5) Die den Bildungszentren Braunschweig und Oldenburg garantierten Aufgaben, Befugnisse und Ausstattungen können von jedem Mitglied der ehemaligen Vereine in Braunschweig bzw. Oldenburg zugunsten des jeweiligen Bildungszentrums geltend gemacht werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. ²Der Satzungszweck wird durch den Betrieb eines Studieninstituts, bestehend aus Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) sowie drei Bildungszentren, einschließlich Bibliotheken, Mensen und Wohnheimen, verwirklicht. ³Das Studieninstitut nimmt die Aufgabe wahr, Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst Qualifikationen für ihre berufliche Tätigkeit zu vermitteln.⁴ Dies findet auch an Lehrgangsorten außerhalb der Bildungszentren statt, insbesondere durch

- a. Vermittlung wissenschaftlich-theoretischer Grundlagen im Rahmen weiterzuentwickelnder Ausbildungs- und Studienangebote,
 - b. Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in unterschiedlichen Formaten, unter anderem Seminare – auch Inhouse-Seminare –, Kongresse, Tagungen und Workshops,
 - c. Besondere Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeauftragte,
 - d. Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten (z. B. Praxisprojekten und Grundlagenstudien) unter Einbindung von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Der Verein kann sich unter den Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung an Unternehmen beteiligen.
- (3) Andere wesentlich gemeinnützigkeitskonforme Aufgaben dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung übernommen werden.

§ 3

Gliederung des Vereins

- (1) ¹Das Studieninstitut gliedert sich in die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) und in drei gleichberechtigte Bildungszentren in Braunschweig, Hannover und Oldenburg. ²Diese sind Ansprechpartner vor Ort und mit eigenen hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie eigenem Verwaltungspersonal nach Maßgabe des Stellenplans ausgestattet. ³Der Geschäftsbereich Zentrale Dienste arbeitet standortübergreifend und ist nach Maßgabe der Präsidentin bzw. des Präsidenten verantwortlich für u. a. zentral zu erbringende Dienstleistungen, wie

strategische Ausrichtung, Finanzen, Service Desk, IT, Personal, Marketing und Gebäudemanagement.

- (2) ¹Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) hat ihren Sitz in Hannover. ²Zweck der Hochschule ist die Ausbildung der Beamten für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste bzw. die entsprechende Ausbildung von Beschäftigten (§ 67a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes).
- (3) ¹Vom Bildungszentrum Braunschweig aus wird die Aufgabe der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrgenommen. ²Darüber hinaus ist es Sitz des Prüfungsamtes (einschließlich Rechtsbehelfsverfahren) des Studieninstituts und zuständig für Grundsatzfragen der Bibliotheken und die Unterstützung der Mitglieder bei der Nachwuchsgewinnung. ³Die übrigen Aufgaben im Bereich Ausbildung werden vom Bildungszentrum Hannover aus wahrgenommen.
- (4) Vom Bildungszentrum Oldenburg aus wird der Aufgabenbereich Fortbildung geleitet.

§ 4

Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder des Vereins können sein:
- a. alle Kommunen,
 - b. öffentlich-rechtliche Verbände,
 - c. Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, an denen Kommunen beteiligt sind,
 - d. in privatrechtlicher Form betriebene kommunale Unternehmen,
 - e. das Land Niedersachsen,
 - f. Kirchen im Lande Niedersachsen.

²Weitere Mitglieder, die mit den genannten Einrichtungen vergleichbar sind, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgenommen werden. ³Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die Aufnahme.

- (2) ¹Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studieninstituts zu bedienen. ²Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident des Studieninstituts.
- (3) ¹Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zulässig. ²Er ist in Schriftform gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären. ³Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen und die Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, die Präsidentin oder der Präsident, der oder die die Organfunktion des Vorstands übernimmt, sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) ¹Organversammlungen oder Organsitzungen können als Präsenzversammlung, Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. ²Wird die Teilnahme per Telefon oder Video vorausgesetzt, sind die für eine solche Teilnahme erforderlichen Daten in der Einberufung mitzuteilen. ³Findet die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz statt, ist sicherzustellen, dass eine Ton- beziehungsweise eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung stattfindet und alle Beteiligten ihr Rede- und Stimmrecht ausüben können.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) ¹An der Mitgliederversammlung nehmen neben den Vereinsmitgliedern die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Präsidiums sowie die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagene Protokollführerin oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagene Protokollführer ohne Stimmrecht teil. ²Der Präsidentin oder dem Präsidenten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. ³Sie oder er kann weiteren Personen die Teilnahme ohne Stimmrecht gestatten, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nicht widerspricht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und beschließt über
- a. die Übernahme anderer wesentlicher Aufgaben nach § 2 Abs. 3,
 - b. die Festsetzung des Wirtschaftsplans einschließlich Art und Höhe der Umlage,
 - c. die Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - d. die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats,
 - e. die Entlastung des Aufsichtsrats nach Vorprüfung durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Rechnungsprüfungsamt eines Vereinsmitglieds,
 - f. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - g. eine Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
- (3) ¹Die Stimmenzahl jedes Mitglieds richtet sich nach der zuletzt festgesetzten Umlage. ²Je angefangene 500 Euro Umlage ergeben eine Stimme. ³Kein Mitglied hat mehr als 10 Stimmen. ⁴Mitglieder, die ihren Umlageverpflichtungen im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht nachgekommen sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.

- (4) ¹In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter. ²Als Vertreter kommen nur Personen in Betracht, die der Verwaltung des Mitglieds angehören (Hauptverwaltungsbeamte, sonstige Wahlbeamte, Beamte, Beschäftigte). ³Die Stimmen jedes Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Mitgliederversammlung in Präsenz oder digital unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. ²Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Post gegeben oder in sonstiger Textform gemäß § 126b BGB versandt werden. ³Die Tagesordnung darf nachträglich nur ergänzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zustimmt.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. ²Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragen.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 1/4 der Stimmen nach Abs. 2 vertreten ist. ²Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. ³Die Mitgliederversammlung gilt sodann – auch bei Verringerung der Stimmenzahl im Laufe der Sitzung – als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit durch einen stimmberechtigten Anwesenden geltend gemacht wird.
- (8) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Mitgliederversammlung zur Abstimmung über diese Angelegenheit erneut eingeladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (9) ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

- (10) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) ¹Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder (gerechnet nach der Stimmenzahl) widerspricht. ²Der Widerspruch muss 14 Tage nach Aufgabe der Abstimmungsunterlagen bei der Post schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingegangen sein. ³Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Zum Beschluss über eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nach Abs. 2 erforderlich.
- (13) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen kommunalen Spitzenverband mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, nämlich aus der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie acht weiteren Personen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich zusammensetzen aus:
- a. hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertretern der kreisfreien Städte,
 - b. hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertretern der Landkreise,
 - c. hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertretern der kreisangehörigen Städte,

- d. hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertretern der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
- e. zwei leitenden Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamten, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abgelegt haben müssen. ²Mindestens eine oder einer von ihnen soll das Studieninstitut als nebenamtliche Fachlehrerin oder nebenamtlicher Fachlehrer kennen. ³An die Stelle einer Beamtin oder eines Beamten kann auch eine nach Ausbildung und Anstellung entsprechende Angestellte oder ein entsprechender Angestellter treten.

⁴Die Mitglieder zu a) bis d) werden nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und die Mitglieder zu e) nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Drei Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) bis d) müssen im Dienst von Kommunen stehen, die am 31.12.2008 Mitglied des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. waren, drei Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) bis d) müssen im Dienst von Kommunen stehen, die am 31.12.2008 Mitglied des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Oldenburg e. V. waren. ⁶Drei Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) bis d) müssen im Dienst von Kommunen stehen, die am 31.12.2008 Mitglied im Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e. V. waren.

- (3) ¹Der Aufsichtsrat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt; Abs. 2 Satz 5 findet Anwendung. ²Die Wahlzeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder endet vorzeitig, wenn sie aus der Funktion ausscheiden, die für die Wahl maßgebend war, ferner, wenn sie das Amt im Aufsichtsrat durch schriftliche, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung niederlegen. ³In diesen Fällen findet für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit eine Ersatzwahl statt.

§ 8

Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats

¹Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zu ihrer Wiederwahl oder zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. ⁴Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner beiden Vertreterinnen oder Vertreter muss jede der Mitgliedergruppen der ehemaligen Studieninstitute Braunschweig, Hannover und Oldenburg berücksichtigt werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Geschäftsführung und trägt die Verantwortung für die Verfolgung des Vereinszwecks. ²Er entscheidet darüber hinaus über
- a. die Feststellung der Jahresrechnung,
 - b. die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Leiterinnen oder Leiter der Bildungszentren, der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungs- und der Fortbildungsabteilung, sowie über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung ihrer Anstellungsverträge,
 - c. die Bestellung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Hierfür bestimmt der Aufsichtsrat für die Dauer von jeweils drei Jahren abwechselnd die Leiterin oder den Leiter des Bildungszentrums Braunschweig oder die Leiterin oder den Leiter des Bildungszentrums Oldenburg zur ersten Vizepräsidentin oder zum

- ersten Vizepräsidenten und die Leiterin oder den Leiter des anderen Bildungszentrums zur zweiten Vizepräsidentin oder zum zweiten Vizepräsidenten,
- d. die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - e. die Vorlage der Jahresberichte und den Entwurf des Wirtschaftsplans,
 - f. den Abschluss von Verträgen, die nicht im geltenden Wirtschaftsplan abgebildet sind, und die eine einmalige Verpflichtung des Vereins von mehr als 150.000 Euro netto oder eine laufende Verpflichtung des Vereins von insgesamt mehr als 150.000 Euro netto innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss begründen,
 - g. wesentliche Entscheidungen auf Ebene von Tochterunternehmen; der Aufsichtsrat kann unter anderem vorgeben, welche Entscheidungen als wesentlich anzusehen sind.
- (2) ¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Aufsichtsrats nicht eingeholt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. ²Der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Tagesordnung für die Sitzung auf. ²Sie oder er lädt zur in Präsenz oder digital durchgeführten Aufsichtsratssitzung ein und führt den Vorsitz. ³Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens zehn Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder in Textform gemäß § 126b BGB versandt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer oder seiner Verhinderung die Ge-

schäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Es wird offen abgestimmt.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Umlaufverfahren in schriftlicher oder Textform abstimmen lassen, wenn nicht drei der Aufsichtsratsmitglieder widersprechen. ²Der Widerspruch muss sieben Tage nach Versand der Abstimmungsunterlagen bei der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingegangen sein.
- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgeschlagene Protokollführerin oder dem von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgeschlagenen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) ¹An den Sitzungen nehmen die Präsidentin oder der Präsident, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ohne Stimmrecht teil. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Studieninstituts oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Aufsichtsrat.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann auch andere Personen als Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen. ²Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist zu jeder Sitzung einzuladen und berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 11

Präsidentin oder Präsident

- (1) ¹Der Verein wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten als Alleinvorstand geführt. ²Sie oder er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats, soweit diese zuständig sind. ²Sie oder er bereitet den Jahresbericht sowie den Wirtschaftsplan des Vereins vor. ³Sie oder er leitet das Studieninstitut insgesamt und ist zugleich Präsidentin oder Präsident der Hochschule. ⁴Sie oder er ist zur alleinigen Vertretung des Vereins in allen wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten nach außen berechtigt.
- (3) ¹Sie oder er hat den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Ihr oder ihm ist auf Verlangen im Aufsichtsrat jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) ¹Die Präsidentin ist Vorgesetzte, der Präsident ist Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studieninstituts einschließlich der leitenden Angestellten. ²Sie oder er leitet das Bildungszentrum Hannover.
- (5) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt in der Regel fünf Jahre. ²Neuerliche Berufung ist zulässig.
- (6) Im Falle der Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann diese oder dieser der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 12

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet den Geschäftsbereich Zentrale Dienste i. S. v. § 3 Abs. 1 und ist stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter des Bildungszentrums Hannover.
- (2) In den Bereichen des Abs. 1 vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Präsidentin oder den Präsidenten nach § 30 BGB.

§ 13

Leiterinnen und Leiter der Bildungszentren, Präsidium

- (1) ¹Die Bildungszentren in Braunschweig, Hannover und Oldenburg haben eine Leiterin oder einen Leiter. ²Sie sind Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder vor Ort und vertreten die Interessen und Belange der jeweiligen Bildungszentren.
- (2) ¹Die Leiterinnen oder Leiter der Bildungszentren Braunschweig und Oldenburg sind zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des NSI e. V. ²Im Falle der Verhinderung der Präsidentin und des Präsidenten vertreten sie diese oder diesen, soweit die Vertretung nicht in den Aufgabenbereich der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nach § 12 Abs. 3 fällt.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Bildungszentren in Braunschweig, Hannover und Oldenburg sind Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am jeweiligen Bildungszentrum.
- (4) Gemeinsam mit den Leiterinnen oder Leitern der Ausbildungsabteilung, der Hochschulverwaltung und der Studiendekanin oder dem Studiendekan, sowie der

Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bilden die Leiterinnen und Leiter der Bildungszentren das Präsidium.

- (5) ¹Aufgabe des Präsidiums ist es, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. ²Das Präsidium ist darüber hinaus kein Organ des Vereins.

§ 14

Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab und läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

²Für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Juli 2023 wurde ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 15

Finanzen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Finanzierung des Vereins zu gewährleisten.
- (2) Die Aufwendungen des Vereins werden durch Entgelte, sonstige Einnahmen, Umlagen oder auch Spenden gedeckt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

-
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
 - (7) Es wird das Ziel verfolgt, die Kosten in der Aus- und Weiterbildung zu 50 % und die Kosten in der Fortbildung zu 100 % durch Teilnehmer- bzw. Lehrgangsentgelte sowie Beratungsleistungen zu 100 % durch Vergütungen zu decken.
 - (8) Die Bildungszentren erhalten ein eigenverantwortlich zu bewirtschaftendes Budget im Rahmen des Wirtschaftsplans.

§ 16

Umlage

¹Soweit Aufwendungen des Vereins einschließlich angemessener Abschreibungen des Anlagekapitals sowie der für die wirtschaftliche Führung des Instituts erforderlichen Rücklagen voraussichtlich nicht aus Entgelten für Lehrgangsteilnahme und aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden, wird eine Umlage erhoben. ²Die Umlage wird zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. ³Die Höhe der Umlage und den Umlageschlüssel setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 17

Auflösung des Vereins, Verwendung des Vermögens

- (1) ¹Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an seine Mitglieder, sofern es sich dabei um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.²Die Liquidation obliegt dem zuletzt amtierenden Aufsichtsrat.

- (2) Verfügungen über das Vermögen im Falle des Abs. 1 bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (3) Bei Änderungen der Rechtsform geht das Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf einen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger über.
- (4) ¹Für den Fall der Auflösung des Vereins ohne einen Rechtsnachfolger, der die eingegangenen Versorgungsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften sichert, trifft der Verein eine Vereinbarung mit der Nds. Versorgungskasse, dass diese die Einhaltung der Anwartschaften und Versorgungsansprüche garantiert. ²Sollte diese Vereinbarung nicht bestehen, zahlen die Mitglieder – einschließlich der in den letzten drei Jahren ausgeschiedenen – Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Umlage, bis alle Ansprüche gegenüber dem Verein befriedigt sind.

§ 18

Registergericht

Der Aufsichtsrat wird zu Änderungen der §§ 1 bis 17, und 19 Abs. 1 der Fassung dieser Satzung ermächtigt, soweit sie vom Registergericht verlangt werden und zu dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht im Widerspruch stehen.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Änderung der §§ 1 Abs. 5, 7 Abs. 2 Satz 5, 7 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2, 8 Satz 4 und 19 dieser Satzung bedarf der Zustimmung derjenigen Mitglieder des Vereins, die am

31.12.2008 Mitglieder des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Oldenburg e. V. waren sowie derjenigen Mitglieder des Vereins, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. waren. ²Sie ist jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der genannten Mitgliedergruppe zu erteilen. ³Maßgeblich ist die Stimmenzahl, die das Mitglied am 31.12.2008 in der Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Oldenburg e. V. bzw. des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. hatte. ⁴Bei der Entscheidung ist die Stimmrechtsvertretung unzulässig.

- (2) ¹Solange eine niedersächsische Gemeinde, die am 31.12.2008 gem. § 2 Abs. 2 der Satzung des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Oldenburg e. V. vom 21.03.1986 i. d. F. vom 12.06.2001 an der Mitgliedschaft ihres Landkreises beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Oldenburg e. V. teilnahm, nicht selbst Mitglied beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. geworden ist, entrichtet der Landkreis die auf sie entfallende Umlage und führt die auf sie entfallenden Stimmen. ²Die Gemeinde wird bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Studieninstitutes wie ein Mitglied behandelt.
- (3) Abweichend von den Vorschriften der §§ 7 Abs. 2 Satz 4, 8 Satz 1 dieser Satzung endet die Wahlzeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sowie der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Ablauf des 31. Dezember 2024. §§ 7 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und 3, 8 Satz 3 finden Anwendung.



Niedersächsisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung e. V.

Zentrale Rufnummer: 0511 1609-0

Zentrale E-Mail: info@nsi-hsvn.de

Bildungszentrum Braunschweig

Taubenstraße 8
38106 Braunschweig

Bildungszentrum Hannover

Wielandstraße 8
30169 Hannover

Bildungszentrum Oldenburg

Rosenstraße 14-16
26122 Oldenburg

www.nsi-hsvn.de